

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 31.07.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 148. | Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsutter am Elm | 297 |
| 149. | Bekanntmachung der Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Königsutter (Anlage 2 zu § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsutter am Elm) | 298 |

B. Nichtamtlicher Teil

148.

**Bekanntmachung der
2. Änderungssatzung zur Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsutter am Elm**

Aufgrund des § 6 NGO und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Königsutter am Elm am 12.07.2007 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsutter am Elm vom 14.07.1994 beschlossen:

Artikel I

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Königsutter am Elm, den 13.07.2007

gez. Lippelt

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 31 vom 31.07.2007

149. Bekanntmachung der Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter (Anlage 2 zu § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm)

Gem. § 13 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm vom 14.07.1994 werden nachstehende Grundsätze erlassen.

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter.
Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere:

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenliebe.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Brandschutzerziehung und Verkehrserziehung
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren).

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehren dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

2. Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit –RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBL. S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
4. Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
5. Die Kinderfeuerwehr **muss ihren Dienst getrennt** vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Königslutter am Elm, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten - aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter/die Leiterin, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr mit dem 10. Lebensjahr
 - mit Vollendung des 10. Lebensjahres
 - durch Austritt
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache angehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu folgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und **sollte über die Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugend-gruppenleiter** verfügen.
Diese Aufgabe darf **nicht** die Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Es besteht auch die Möglichkeit interessierte Erziehungsberechtigte an der Dienstgestaltung, Diensten und Veranstaltungen mitwirken zu lassen.

2. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Zusammenarbeit mit dem Leiter/der Leiterin der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando
 - Zusammenarbeit mit dem Brandschutzerziehungsbeauftragtem/der Brandschutzerziehungsbeauftragten der Stadt Königsutter am Elm.
3. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt:
 - an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil
 - an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht grundsätzlich nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian